

**MOTION** von Emy Lalli (SP, Zürich), Lisette Müller-Jaag (EVP, Knonau) und Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich)

betreffend Revision der Bestimmungen zu den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen im Jugendhilfegesetz

---

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen im Jugendhilfegesetz einer Revision zu unterziehen. Dabei sollen insbesondere die Bestimmungen zur Höhe der Beiträge an die seit 1991 aufgelaufenen Teuerung angepasst sowie die Bestimmungen zur zugelassenen Erwerbstätigkeit der Eltern / Elternteile und zur Bezugsdauer der Leistungen überarbeitet werden (§ 26 b und c).

Emy Lalli  
Lisette Müller-Jaag  
Katharina Prelicz-Huber

Begründung:

Die Bestimmungen über die Gewährung von Kleinkinderbetreuungsbeiträgen wurden seit ihrer Inkraftsetzung im Jahre 1991 nicht mehr überarbeitet. Zwar ermöglicht das Gesetz in § 26 c, Abs. 1 die Anpassung der Beiträge, wenn ein Teuerungsanstieg von jeweils 10% berechnet nach dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik vorliegt. Die Kann-Formel im Gesetz führte aber dazu, dass diese Anpassung nie stattgefunden hat, obwohl inzwischen die aufgelaufene Teuerung seit 1991 gemäss Angaben des Bundesamts für Statistik 21,6% ausmacht.

Zusätzlich entsprechen die Regelungen der Anspruchsberechtigung nicht mehr den Zeichen der Zeit. Die Vorgabe, wonach die Erwerbstätigkeit beim allein erziehenden Elternteil ein halbes Arbeitspensum nicht übersteigen oder bei zusammenlebenden Eltern höchstens eineinhalb Arbeitspensum betragen darf, erscheint nicht mehr ganz zeitgemäss. Eine gewisse Anpassung nach oben ist angemessen, dabei soll aber der Charakter der Leistung, die ja einen finanziellen Beitrag an die Betreuung der Kleinkinder durch einen Elternteil darstellen will, nicht in Frage gestellt werden.

Aktuell werden die Beiträge für längstens zwei Jahre ab Geburt des Kindes gewährt. Es scheint angezeigt, diese Regelung im Hinblick auf das neue Volksschulgesetz auszudehnen und die Beiträge bis zum Eintritt des Kindes in die Grundstufe der Volksschule zu gewähren.